Satzung der Gemeinde Klein Trebbow Landkreis Nordwestmecklenburg über den Bebauungsplan Nr. 20 " Windenergieanlagen Am Bredenberg"

Teil A Planzeichnung I — Auszug aus der Flurkarte Flur 1 Gemarkung Groß Trebbow — Maßstab 1 : 2 000

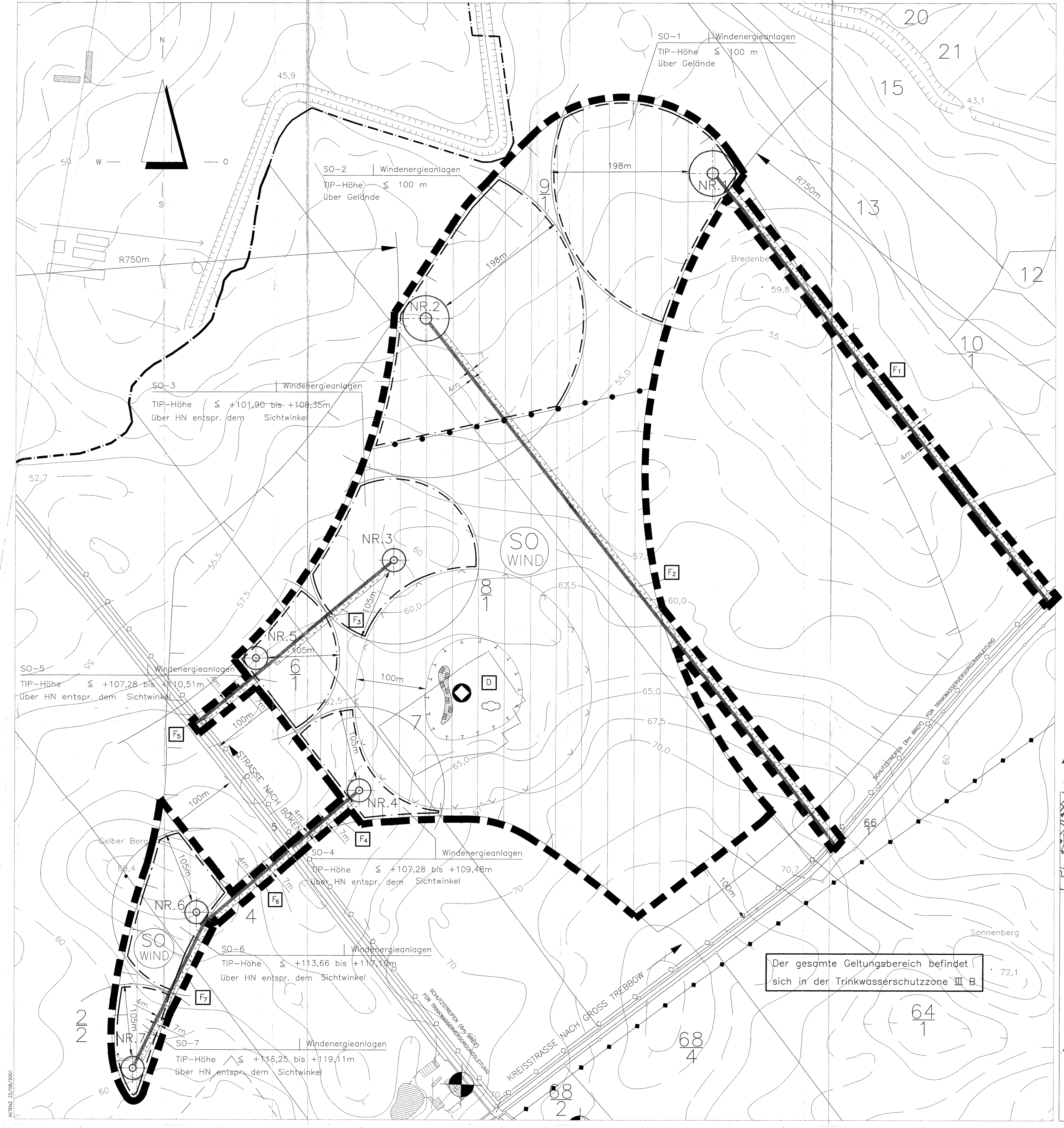

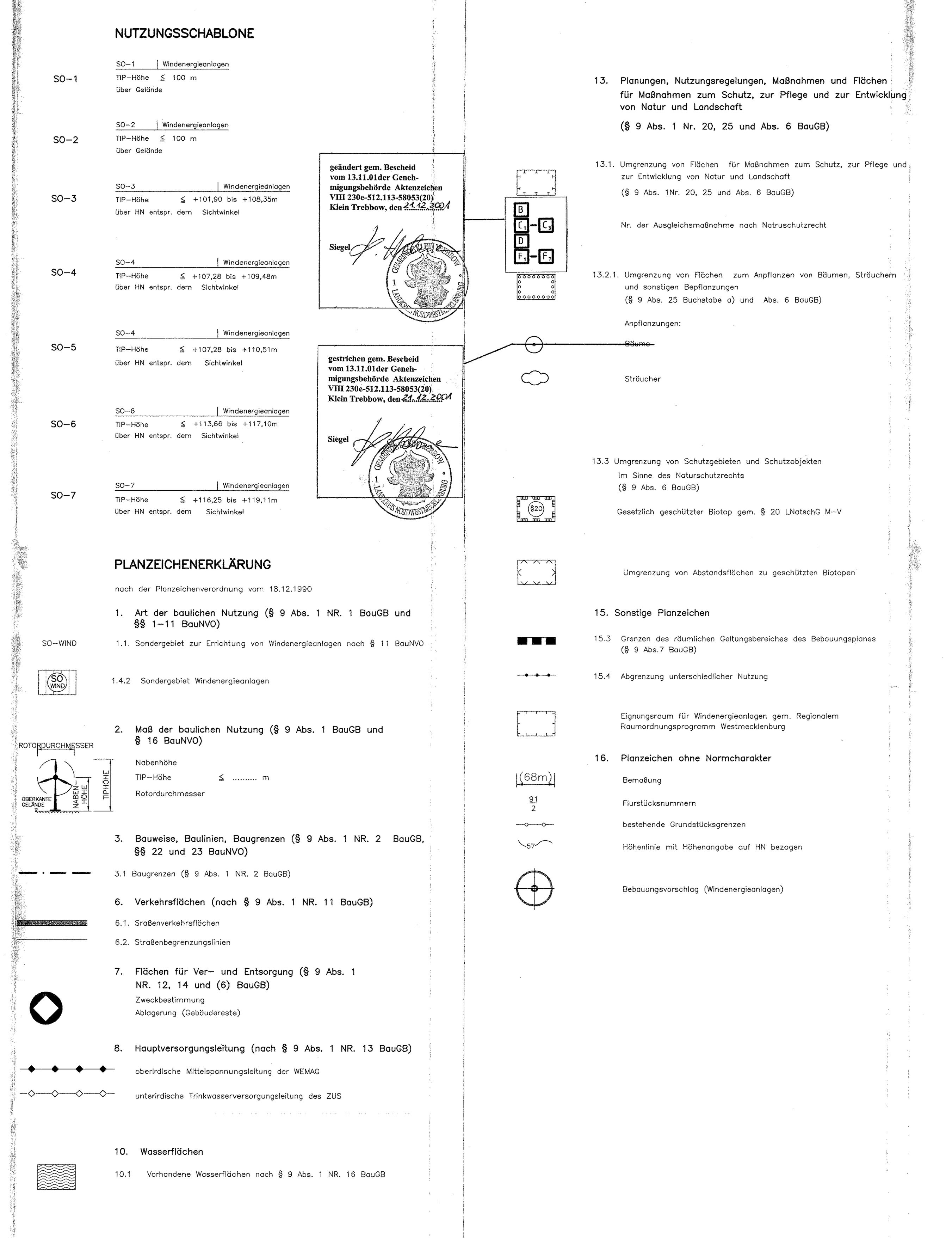

Teil A Planzeichnung II

Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Groß Trebbow Flur 1 und Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Groß Trebbow Flur 1 (Beiblatt) M 1 : 8 000

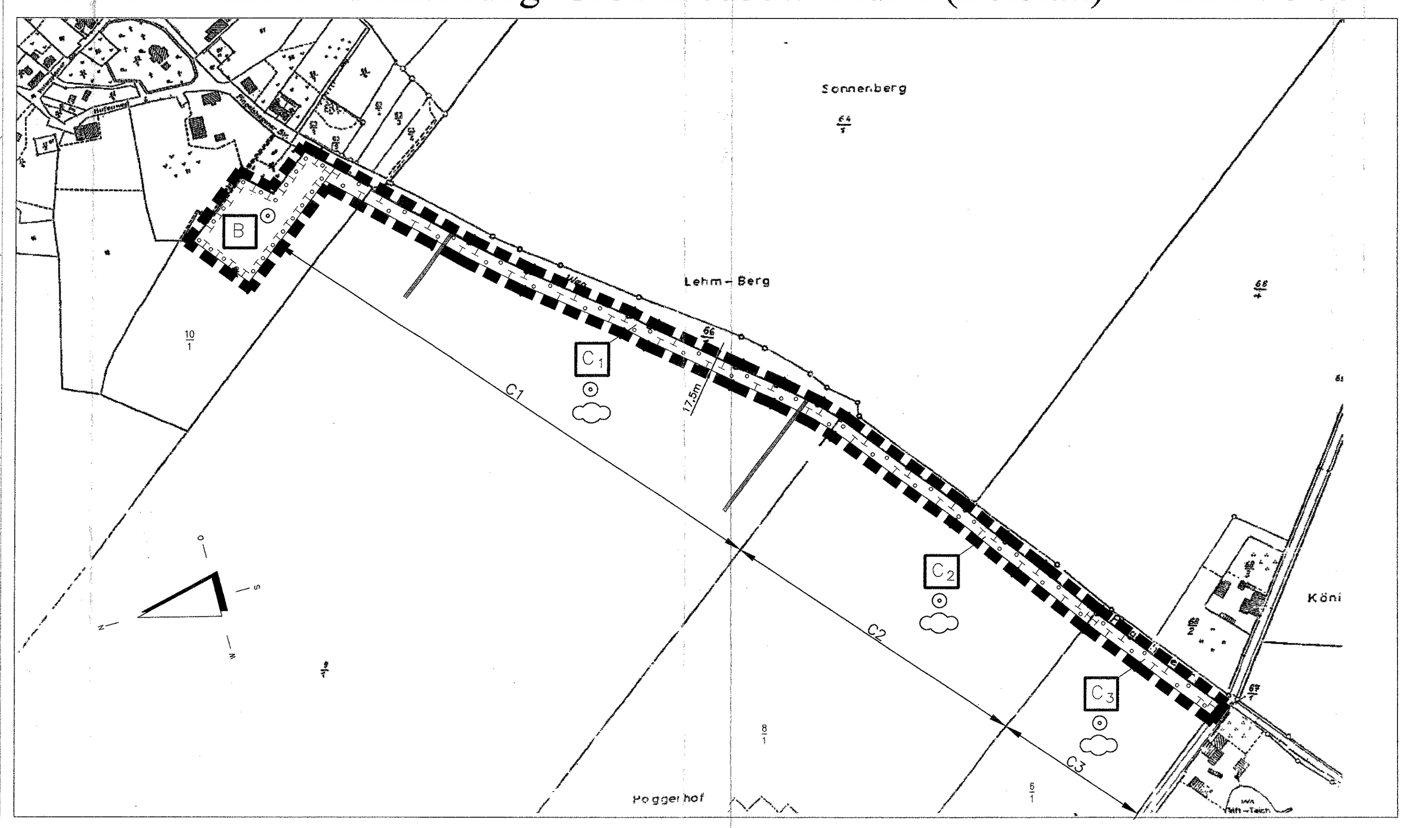

Satzung der Gemeinde Klein Trebbow

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) ab dem 01.01.1998 in der novellierten Fassung (Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches BR-Drucksache 478/97) nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 Planz 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.06.2001 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, folgende Satzung über den Bebauungsplan NR. 20 "Windenergieanlagen Am Bredenberg" in der Gemeinde Klein Trebbow als Sondergebiet (SO-Windenergieanlagen) im Außenbereich zwischen den Orten Groß Trebbow, Groß Trebbow-Ausbau und Böken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil B - Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 und 2 BauGB)

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (SO-Windenergieanlagen) im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) , zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bei SO-1 und SO-2 durch die maximale TIP-Höhe der Windenergieanlagen zuzüglich eventueller Fundamenthöhen von 100m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.
Bei SO-3 bis SO-7 sind die maximalen Tipphöhen entsprechend dem Sichtwinkel auf das Schloß in Klein Trebbow auf Höhen über HN begrenzt.
Je Baufeld darf nur 1 Anlage errichtet werden.

3. Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2)

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind bezüglich der Rotorart, Turmart und Oberflächengestaltung nur eine Ausführung im Geltungsbereich zulässig.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Dem sogenannten Diskoeffekt muß bei allen Windenergieanlagen durch entsprechende Beschichtung der Rotorblätter vorgebeugt werden. Durch entsprechende Anlagensteuerung (Abschaltautomatik) ist eine Schattenwurfbeeinträchtigung an Wohnhäusern ab einer Leuchtstärke von mehr als 120 Watt/m2 zu vermeiden.
Der zulässige Schallleistungspegel wird auf 103 dB (A) unter Berücksichtigung der Summenwirkung bei mehreren Anlagen und der Berücksichtigung einer Rauhigkeitslänge von 0,1 Meter begrenzt. Unter dem Schallleistungspegel ist der höchste, aus mindestens 3 durch schalltechnische Vermessung nach den Technischen Richtlinien der Fördergesellschaft für Windenergie (FGW) Stand 01.01.2000 ermittelte Schallleistungspegel zu verstehen. Liegen weniger als 3 schalltechnische Vermessungen nach der FGW-Richtlinie Stand 01.01.2000 vor, so ist in dem in jedem Fall erforderlichen Lärmschutzgutachten ein Sicherheitszuschlag von 2 dB (A) zu berücksichtigen.
Zur konkreten Anlagengenehmigung ist die positive Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde erforderlich.

5. Versiegelung

Die der Erschließung der Windenergieanlagen dienenden Wege im Plangebiet sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

II. Grünordnung - Maßnahmen zum Ausgleich (§1a BauGB, §9 Abs. 20 i.V. mit 25 BauGB und §13 Abs. 4 LNatG M-V)

Ausgleichsmaßnahmen

1. Streuobstwiese am Ortsrad Groß Trebbows (Kompensationsfläche B)

Innerhalb der nach § 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB und § 1a (3) BauGB im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung "Kompensationsfläche B" am südwestlichen Ortsrand Groß Trebbows ist eine extensiv genutzte Streuobstwiese anzulegen. Dazu sind 100 m2 Anpflanzfläche mindestens 2 streuobstwiesengeeignete, hochstämmige Obstbäume (Pflanzqualität: 3x verpflanzte Hochstamm, StU 12-14cm) in unregelmäßigen Abständen mit folgender Artenverteilung anzupflanzen: 50% Apfel, 30% Birne, 20% Kirsche und Pflaume. Die Obstbäume sind nicht zu unterpflanzen. Die Fläche ist durch einschürige Mahd nach dem 15. August unter Abtransport des Mähgutes zu pflegen.
(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

2. Landschaftshecke mit Überhältern entlang der Kreisstraße Groß Trebbow - Groß Trebbow Ausbau (Kompensationsfläche C)

Entwicklungsziel der nach § 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB und 1a (3) BauGB im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung "Kompensationsfläche $C_1/C_2/C_3$" ist die Ausbildung einer aufgelockerten, naturnahen Feldhecke mit Überhältern. Dazu sind nördlich der Kreisstraße Groß Trebbow - Groß Trebbow Ausbau innerhalb der gemäß §9 (1) 25a BauGB festgesetzten Fläche Gehölze aus Arten der Pflanzenliste in 5 Reihen höhengestaffelt (Reihenabstand 1,5 m; Pflanzabstand 1 m) mit einem Baumanteil von 5% zu pflanzen. Die Anpflanzung ist zur Ackerfläche hin mit einem mindestens 2 m breiten Krautsaum zu umgeben.
Auf ca. 30% der Anpflanzfläche ist in unregelmäßigen Abständen die sukzessive Eigenentwicklung zuzulassen. Bestehende Gehölze entlang der Kreisstraße sind gegebenenfalls in die Pflanzung zu integrieren. Die Anpflanzfläche darf durch maximal 2 Zuwegungen zu den Windrädern sowie einer Zuwegung je Flurstück für den landwirtschaftlichen Verkehr mit einer maximalen Breite von 4 m unterbrochen werden. Innerhalb der Anpflanzfläche befindliche Leitungen sind auf einer Breite von jeweils 3m ab Leitungsachse von Anpflanzungen freizuhalten und zu Krautsäumen zu entwickeln.
(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

ergänzt gem. Bescheid vom 13.11.01der Genehmigungsbehörde Aktenzeichen VIII 230e-512.113-58053(20)
Klein Trebbow, den 21.12.2001
Siegel

3. Biotopenentwicklung auf dem ehemaligen Poggenhof (Kompensationsfläche D)

Innerhalb der gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung "Kompensationsfläche D" ist das vorhandene Kleingewässer an seiner westlichen Uferseite flächenhaft dicht durch eine mindestens 5-reihige Heckenanpflanzung (Pflanzabstand 1x 1,5 m) abzugrünen.
Auf der verbleibenden Brachfläche sind die vorhandenen versiegelten Bereiche zu entsiegeln und die Fläche von Bauschutt und gestörten Bodenbereichen zu bereinigen. Die Fläche ist der sukzessiven Eigenentwicklung zu überlassen.
Je 1.000 m2 Wiesenfläche ist ein mindestens 50 m2 großes Feldgehölz aus ausschließlich strauchartigen Gehölzen der Pflanzliste anzulegen.
(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

4. Anpflanzung entlang der Windradzuwegungen (Kompensationsmaßnahme F)

Entlang der Zuwegungen zu den jeweiligen Windrädern der Sondergebietsflächen SO_{1-7} sind einseitig mindestens 5-reihige Hecken (Reihenabstand 1 m, Pflanzabstand 1,5 m) aus Arten der Pflanzenliste zu pflanzen. Der Baumanteil bei den Anpflanzungen entlang der Zuwegungen zu den Sondergebietsflächen SO_{1-2} hat 5% zu betragen.
Auf 30% der Anpflanzflächen ist eine sukzessive Eigenentwicklung zuzulassen.
Die Heckenanpflanzungen sind angrenzend an die landwirtschaftlichen Ackerflächen mit einem mindestens 2 m breiten Krautsaum zu umgeben.
(§ 9 (1) 20 i.V. mit 25a BauGB)

5. Durchführung / Umsetzung / Zuordnung

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Errichtung und Erschließung des jeweiligen Windrades durch den jeweiligen Bauherrn, Erschließungsträger bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu dem jeweiligen Windrad wird wie folgt festgesetzt:

WEA Nr.1 SO-1:	Bepflanzung entlang der Windradzuwegung (Kompensationsfläche F1)
WEA Nr.2 SO-2:	Vollständige Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der Kompensationsflächen B und C1. Bepflanzung entlang der Windradzuwegung (Kompensationsfläche F2)
WEA Nr.3 SO-3:	Vollständige Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche C2 und D. Bepflanzung entlang der Windradzuwegung (Kompensationsfläche F3)
WEA Nr.4 SO-4:	Bepflanzung entlang der Windradzuwegung (Kompensationsfläche F4)
WEA Nr.5 SO-5:	Bepflanzung entlang der Windradzuwegung (Kompensationsfläche F5)
WEA Nr.6 SO-6:	Bepflanzung entlang der Windradzuwegung (Kompensationsfläche F6)
WEA Nr.7 SO-7:	Bepflanzung entlang der Windradzuwegung (Kompensationsfläche F7)

6. Pflanzliste/ -qualität

Lateinischer Name (deutscher Name)	Lateinischer Name (deutscher Name)
Bäume	
Acer campestre (Feldahorn)	Padus avium (Traubenkirsche)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Quercus petraea (Traubeneiche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Quercus robur (Stieleiche)
Aesculus hippocastanum (Gemeine Roßkastanie)	Salix alba (Silber-Weide)
Betula pendula (Hänge-Birke)	Sorbus aucuparia (Eberesche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Tilia cordata (Winterlinde)
Cerasus avium (Vogel-Kirsche)	Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	Ulmus minor (Feld-Ulme)
Malus sylvestris (Wildapfel)	Hochstämmige Obstbäume
Großsträucher	
Cornus mas (Kornelkirsche)	Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	Salix caprea (Salweide)
Corylus avellana (Haselnuß)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)	Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)	Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Sträucher	
Berberis vulgaris (Sauerdorn)	Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Ligustrum vulgare (Gemeine Liguster)	Ribes uva-crispa (Wilde Stachelbeere)
Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche)	Rosa canina (Hundsrose)
Streuobstwiese	
Apfelsorten: Brettacher Gewürzapfel, Gravensteiner, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Schöner von Boskoop, Sonnenwirtsapfel, Weißer Klar, Goldparmäne, Wolfmanns Renette	
Birne: Grumkower Butterbirne, Alexander Lucas, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Jeanne d'Arc, Vereinsdechantsbirne, Gute Luise, Köstliche von Charneux	
Kirsche: Bejaminler, Königskirsche, Ritterkirsche, Schwäbische Steinweichsel, Strehleskirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche	
Pflaume: Große Grüne Reneklode, Kandeler Zuckerzwetsche, Wangenheims Frühzwetsche	

Für die Pflanzgebote im Plangebiet werden folgende Mindestqualitäten, sowie keine anderen Angaben erfolgen, festgesetzt:
- Bäume als Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
- Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm.

III. Hinweise

1. Bodendenkmäler

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen.
Bodendenkmale sind gem. §2 Abs. 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, Neufassung vom 06.01.98; GVBl. 1/1998, S.12 ff) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen und der von ihm geschaffenen Kulturlandschaft von Bedeutung sind.
Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Rückschlüsse auf die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- Geistesgeschichte des Menschen sowie auf Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten (§2 (5) DSchG M-V).
Gemäß §1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es daher erforderlich, uns den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.
Werden "unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG §11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§6 Abs. 5).
Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§29 Abs. 1 u. 3).

2. Erdarbeiten

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Geruche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. In diesem Falle ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 10 u. §11 KrW-/AbfG zu ordungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Umbelastete Bauabfälle dürfen gemäß §18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu vernichten.

Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwendet werden können, sind entsprechend § 10 u. § 11 KrW-AbfG durch einen zugelassenen Beförderer einer genehmigten Anlage zur Abfallbeseitigung zuzuführen.

3. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gemeindebereiches

Es wird darauf hingewiesen, daß auf dem Territorium der Gemeinde Böken folgende grünordnerische Maßnahmen realisiert werden (siehe Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 13.07.2000) :

Kompensationsfläche A:	Renaturierung eines landwirtschaftlichen Objektes in Böken
Kompensationsfläche E:	Anlage einer Landschaftshecke an der Straße Böken-Nienmark

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.07.1998 bis zum 17.07.1998 erfolgt.

   Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 Abs. 1 LPIG beteiligt worden .

   Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.01.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.12.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 19.01.2000 bis zum 22.02.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. (1. Auslegung)

Montag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 10.01.2000 bis zum 31.01.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Der katastermäßige Bestand am 10.09.01 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3880 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Wittenförden, den 17.09.01 — Siegel — öffentlich bestellter u. vereid. Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 06.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der 1. öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. (2. Auslegung)

   Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom 06.07.2000 bis zum 07.08.2000 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 21.06.2000bis zum 06.07.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Montag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

   Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

9. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

10. Nach einer 2. Auslegung hat die Gemeindevertretung die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 06.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

11. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der 2. öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. (3. Auslegung)

    Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom 08.01.2001 bis zum 09.02.2001 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 15.12.2000 bis zum 02.01.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Montag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

    Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

12. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

    Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

13. Nach einer 3. Auslegung hat die Gemeindevertretung die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 06.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

14. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 06.06.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom06.06.2001 gebilligt.

    Klein Trebbow, den 19.09.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 19.09.2001 der Anzeigebehörde beim Ministerium für Arbeit und Bau angezeigt worden.
    Die Anzeigebehörde hat mit Verfügung vom 13.11.2001 AZ: VIII 230e-512.113-58053 (20) erklärt, dass sie - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

    Klein Trebbow, 21.12.2001 — Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

16. Die geltend gemachten Rechtsverstöße wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ....erfüllt. Die Hinweise sind beachtet worden. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Anzeigebehörde vom ...., AZ: ....bestätigt.

    Klein Trebbow, ... Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

17. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Klein Trebbow, den 21.12.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

18. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 20 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.12.2001 in der Zeit vom 05.12.2001 bis zum 20.12.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.12.2001 in Kraft getreten.

    Klein Trebbow, den 21.12.2001 — Siegel — Die Bürgermeisterin

Auszug aus topographischer Karte — M 1 : 25 000

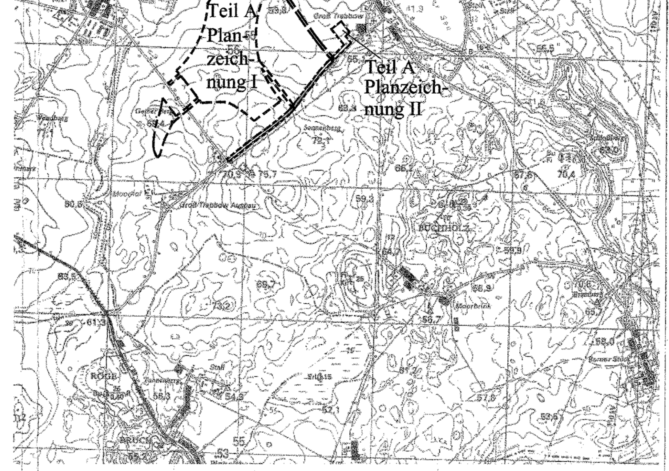

SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN TREBBOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.20 WINDENERGIEANLAGEN "AM BREDENBERG"

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Juli 2001

Architekturbüro	Raimar von Böhl - Klass	19071 Gottmannsförde	Zum Park 1
Dipl. Ing. (FH)	Walter Niemand	26434 Waddewarden	Gartenstr. 1
ibs Ingenieurbüro Schwerin		19061 Schwerin	Ellerried 7